

## **Keine Anpassung des Katasterwertes bei Energiesparenden Investitionen**

Investitionen, die in erster Linie dazu dienen, Energie zu sparen, bringen keine Neubewertung des Katasterwertes mit sich. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die in Artikel 145/24 EstGB 92 erwähnten Arbeiten. Weitere Informationen finden Sie in der Richtlinie der Steuerverwaltung vom 22.02.2010 ([Circulaire n° 3/2010 du 22.02.2010](#)).

April 2010